

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	8 / LP 21-26 STVV
---	------------	------------------------------

Az.: 1/012.214	Erlensee, den 01.04.2021
Fb.: Zentrale Dienste	

Betr.:	Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie über Einsprüche nach § 25 KWG
--------	--

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	22.04.2021	8. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass keiner der in § 26 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) unter 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt.

Die Wahl wird somit für gültig erklärt.

Begründung:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Erlensee binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Das Wahlergebnis wurde gem. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Erlensee durch Abdruck im „HANAUER ANZEIGER“ am 24.03.2021 veröffentlicht.

Einsprüche wurden **nicht** erhoben.

§ 26 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015, lautet wie folgt:

(1) Die neue Vertretungskörperschaft hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 62 Abs. 2 der HGO) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) An der Beratung und Beschlussfassung nach Abs. 1 können die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch dann mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung betroffen werden.

Nach § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 25.05.2020, soll die neue Vertretungskörperschaft in der ersten Sitzung nach der Wahl (§ 56 HGO, § 32 HKO) die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (§ 26 des Gesetzes) treffen.